

43-6420/24

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);
Errichtung einer Verbundwasserleitung vom Hochbehälter Etzenricht zum Hochbehälter Pirk-Schirmitz (Süd-Ost-Verbund) in den Gemeindegebieten der Gemeinde Etzenricht, der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf., der Gemeinde Schirmitz und der Gemeinde Pirk durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth;**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab vom
26.04.2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhabensträger:

Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth

Allgemeine Vorhabenbeschreibung:

Es ist die Errichtung einer Verbundwasserleitung vom Hochbehälter Etzenricht zum Hochbehälter Pirk-Schirmitz (Süd-Ost-Verbund) in den Gemeindegebieten der Gemeinde Etzenricht, der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf., der Gemeinde Schirmitz und der Gemeinde Pirk geplant.

Diese Anlage dient der Sicherung der Trinkwasserversorgung einer Vielzahl von Gemeinden in den Landkreisen Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth, da die Einspeisung von Trinkwasser aus dem Wasserwerk Neuersdorf in das übrige Versorgungsnetz ermöglicht wird.

Die Länge der Wasserfernleitung beträgt 7.765 m, davon 4.424,78 m im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und 3.340,22 m in der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf.

UVP-Kategorie:

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.8.2 des UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Unterlagen:

Diesbezügliche Angaben und Unterlagen vom 27.02.2023, erstellt vom Ingenieurbüro R & H Umwelt GmbH, Schnorrstraße 5a, 90471 Nürnberg sind vom Vorhabensträger Zweckverband Steinwaldgruppe zur Vorbereitung der Vorprüfung übermittelt worden.

Prüfung:

Es ist zu überprüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien, vorliegen:

Die Trasse liegt randlich des Landschaftsschutzgebietes LSG 00574.01 „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“. Betroffen sind der östliche Teil der Trasse zwischen Pirk und Trebsau sowie der westliche Teil der Trasse nördlich und nordwestlich von Etzenricht und zusätzlich innerhalb des Naturparks NP-00010 „Nördlicher Oberpfälzer Wald“. Gesetzlich geschützte Biotope sind teilweise berührt. Das Vorhaben befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet entlang der Naab und der Waldnaab. Außerdem wird die Maßnahme teilweise im Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Etzenricht (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Etzenricht (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 323 der Gemarkung Etzenricht) umgesetzt. Es ist sowohl die Engere als auch die Weitere Schutzzone betroffen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 2.1 der Schutzgebietsverordnung vom 11.10.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab Nr. 14 vom 28.10.1993) sind Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche verboten, welche zwangsläufig zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind. Zudem ist nach Nummer 3.4 des Verbotskataloges der Verordnung das Aufstellen von Mobiltoiletten nicht erlaubt.

Es ist, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, zu überprüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, vorliegen:

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines überwiegend landwirtschaftlich respektive forstwirtschaftlich genutzten Gebietes und außerhalb der Siedlungsgebiete.

Der Trassenverlauf befindet sich größtenteils innerhalb von bestehenden Wirtschaftswegen oder auf Acker- und Grünlandflächen. Für den Neubau der Wasserfernleitung ist lediglich die temporäre Einrichtung eines Leitungsgrabens, von Start- und Zielgruben für 8 Kreuzungen von Straßen, Bahngleisen sowie der Waldnaab und dem Flutkanal und von Baufeldern erforderlich. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Flächen wieder in den Ausgangszustand versetzt.

Es kommt zu keinem Flächenentzug beziehungsweise Nutzungsänderungen.

Es findet keine dauerhafte Flächenversiegelung statt.

Da es sich um eine unterirdische Leitungstrasse handelt, sind bauliche und sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG und § 78a WHG) nicht berührt.

Wegen der hohen Gesamtschutzfunktion der Grundwasserdeckschichten sowie des relativ hohen Grundwasserflurabstandes wird das Gefährdungspotential der Rohrleitungsbaumaßnahme für den Trinkwasserbrunnen der Gemeinde Etzenricht gemäß dem Gutachten des Ingenieurbüros R & H Umwelt GmbH vom 27.05.2021 als eher gering und beherrschbar eingestuft.

Entsprechende Schutzmaßnahmen während des Baues der Wasserfernleitung werden umgesetzt und eingehalten.

Zwar werden während des gesamten Baugeschehens insbesondere durch Baufahrzeuge und -geräte temporär und in geringfügigem Ausmaß Lärm-, Geruchs-, Abgas-, Staub- und Erschütterungsemissionen freigesetzt, es handelt sich jedoch um Flächen außerhalb der Siedlungsgebiete und ist auf die Gesamtbauzeit beschränkt, so dass von dahingehend unerheblichen Wirkungen auszugehen ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. als allgemeiner amtlicher Sachverständiger erklärt, dass aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den beabsichtigten Bau der Verbundleitung zu erwarten sind. Es liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab vor. Für den Bereich der Stadt Weiden i.d.OPf. bestehen Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen im südöstlichen Bereich von Weiden (Ortsteil Neubau). Aus diesem Grund wird die Maßnahme durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG begleitet.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind gemäß Stellungnahme vom 22.03.2023 keine Schutzgüter betroffen, die eine UVP erfordern. Soweit Wiesen, Biotope, Gehölze oder Gewässer gequert werden, ist eine punktuelle Betrachtung im Rahmen eines LBP erforderlich.

Die Stadt Weiden i.d.OPf erklärt mit Nachricht vom 30.03.2023, dass für das Stadtgebiet Weiden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz für die Gemeinden Schirmitz und Pirk erhob mit Nachricht vom 19.04.2023 keine Einwände, ebenso wie die Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer für die Gemeinde Etzenricht mit Nachricht vom 24.04.2023.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind damit unter Einhaltung der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der in der Plangenehmigung festzusetzenden Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez.

Constanze Schmucker
Oberregierungsrätin